

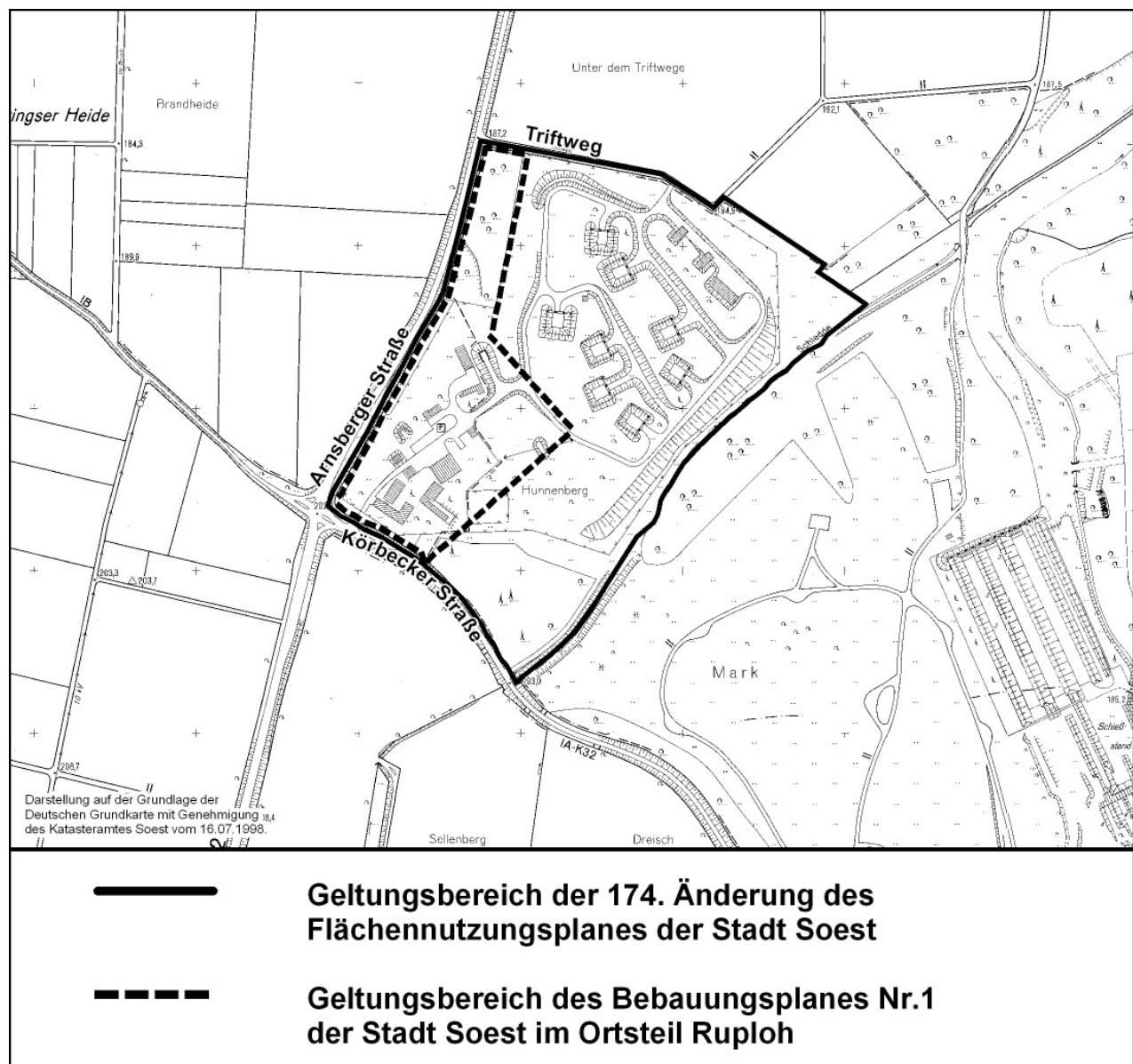


## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest**

- 1) 174. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest
- 2) Bebauungsplan Nr. 1 im Ortsteil Ruploh für den Bereich der ehemaligen Buecke-Kaserne

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 beschlossen, den Entwurf der 174. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest und den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Soest für den Ortsteil Ruploh öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Die Entwürfe der Bauleitpläne nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit

**vom 19.03. bis einschließlich 20.04.2009**

im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 27, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Abteilung Stadtentwicklung) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. In der Abteilung Stadtentwicklung werden Auskünfte und Erläuterungen zu dem ausliegenden Planentwurf erteilt.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Bericht zur Erfassung und Erstbewertung von Kontaminationsverdachtsflächen in der ehemaligen FAST Möhnesee-Echtrop (Altlastenuntersuchung) vom 29.05.2005
- Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeits-Voruntersuchung vom Oktober 2008 zur 174. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themen Landschaftsschutz, Naturschutz und Immissionsschutz

Diese Unterlagen können ebenfalls während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Bauleitpläne können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Soest deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind am 03.03.2009 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung beteiligt worden.

Soest, 09.03.2009

gez.

Sander  
(Erster Beigeordneter)